



Benutzungsordnung für die städtischen Sportplatzanlagen in der Universitätsstadt Siegen

Ordnungsziffer	Zuständigkeit	Ratsbeschluss vom
52.030	Abteilung 2/5 Sport und Bäder	27.08.1997

+++ Die Satzung wurde im Rahmen der Neuorganisation der Stadtverwaltung Siegen zum 01.01.2017 redaktionell angepasst. +++

Der Rat der Stadt Siegen hat am 27.08.1997 die nachstehende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Zweck und Zuständigkeit

- (1) Die stadteigenen Sportplatzanlagen stehen
 - 1.1 allen städtischen Schulen und
 - 1.2 allen Sportvereinen, die ihren Sitz in der Stadt Siegen haben,zur Verfügung.
- (2) Die Benutzung erfolgt nach einem von der Stadt (Abteilung Sport und Bäder) aufzustellenden Benutzungsplan.

Veranstaltungen, die außerhalb der im Benutzungsplan festgelegten Zeiten stattfinden, bedürfen der besonderen Genehmigung der Stadt (Abteilung Sport und Bäder).
- (3) Sonstigen Verbänden, Vereinen oder Personen können die Sportplatzanlagen nur überlassen werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung der nach Absatz 1 zugelassenen Benutzung möglich ist.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der städtischen Sportplatzanlagen besteht nicht.

§ 2 Sperrung von Sportanlagen

- (1) Die Abteilung Sport und Bäder kann die Sportplatzanlagen sperren. Eine Sperrung muss erfolgen, wenn durch die Benutzung Beschädigungen zu erwarten sind.
- (2) Bereits erteilte Benutzungsgenehmigungen können zurückgenommen werden, wenn dies aus wichtigen Gründen erforderlich wird. Ein Anspruch auf Entschädigung oder auf Zuweisung einer anderen Sportplatzanlage besteht nicht.
- (3) Trainingsbeleuchtungen werden nicht eingeschaltet, wenn die Zahl der Trainingsteilnehmer/innen unter 8 Personen liegt.

§ 3 Unterhaltung und Aufsicht

- (1) Die Unterhaltung und Pflege der Sportplatzanlagen übernimmt die Stadt (Abteilung Sport und Bäder). Zur Erfüllung dieser Aufgabe kann die Stadt Platzwarte/Platzwartinnen bestellen. Die Sauberhaltung der Sportplatzanlagen obliegt den jeweiligen Nutzern.

- (2) Die Platzwarte/Platzwartinnen üben das Hausrecht aus. Sie können Personen, die gegen diese Ordnung verstoßen, aus den Sportanlagen verweisen. Für Aktive gilt dies erst nach Rücksprache mit dem/r jeweils verantwortlichen Leiter/in. Das Hausrecht kann auch von Beauftragten der Stadt (Abteilung Sport und Bäder) ausgeübt werden.

§ 4

Pflichten der Benutzer

- (1) Bei Benutzung der Sportplatzanlagen muss ein/e verantwortliche/r Übungsleiter/in bzw. Lehrkraft anwesend sein. Ihm/Ihr obliegt die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung der Benutzung.
- (2) Benutzer sind verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit zu halten. Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Entstandene Schäden sind unverzüglich dem Platzwart/der Platzwartin zu melden.
- (3) Nutzer der städtischen Sportplatzanlagen haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes eingehalten werden (z.B. Ausschank alkoholischer Getränke).
Der Ausschank von alkoholischen Getränken bei Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen ist verboten.
- (4) Rauchen in den Umkleieräumen ist untersagt.
- (5) Fahrzeuge aller Art dürfen nur auf den dafür bestimmten Plätzen abgestellt werden.

§ 5

Durchführung von Veranstaltungen

Benutzer sind für einen ausreichenden Ordnungs- und Sanitärdienst sowie für einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich.

§ 6

Benutzungsentgelt

Für die Benutzung der Sportplatzanlagen wird ein Entgelt nach dem bestehenden Tarif der Stadt Siegen für die Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen erhoben.

§ 7

Wirtschaftliche Tätigkeit

- (1) Die Zulassung von Händlern/Händlerinnen mit und ohne Verkaufsstände obliegt dem Sportveranstalter. Er hat das alleinige Recht, über die Zulassung von Verkaufsständen zu entscheiden.
- (2) Die aus der Vermietung erzielten Gebühreneinnahmen stehen dem Sportveranstalter zu.

- (3) Die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Verkaufsstände anfallenden Risiken sind vom Sportveranstalter durch eine entsprechende Versicherung abzudecken.
- (4) Der Sportveranstalter haftet gegenüber der Stadt Siegen, wenn sich aus dem Betrieb der Verkaufsstände Schadenersatzansprüche ergeben.
- (5) Der Sportveranstalter sorgt für die anschließende Reinigung der gesamten Sportanlage.
- (6) Die Reinigungsarbeiten müssen spätestens am Tag nach der Veranstaltung durchgeführt werden.

§ 8

Zuwiderhandlungen

Benutzer der Sportanlage, die diesen Bestimmungen zuwider handeln oder die Ordnung auf den Sportplatzanlagen stören, können von der Stadt (Abteilung Sport und Bäder) zeitweise oder dauernd von der Benutzung ausgeschlossen und für den entstandenen Schaden haftbar gemacht werden.

§ 9

Haftung

- (1) Die Stadt überlässt den Benutzern die Sportplatzanlagen und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Benutzer sind verpflichtet, die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsmäßige Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch ihre Beauftragten zu prüfen. Er/Sie muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte nicht benutzt werden.
- (2) Benutzer stellen die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, Besuchern seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Geräte stehen.

Der/Die Benutzer/in verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte.

- (3) Benutzer haften für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Benutzung entstehen, sofern nicht nachgewiesen wird, dass seine/ihre Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragte, Besucher seiner/ihrer Veranstaltung oder sonstige Dritte kein Verschulden trifft.
- (4) Die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

Die Stadt haftet nicht für Fahrzeuge, Kleidungsstücke und andere von Benutzern abgestellte oder mitgebrachte Sachen.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt am 01.09.1997 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.06.1976 außer Kraft.